

"Chäs zänne" : ein alter Brauch bei den Schweizeräplern

Autor(en): **Lienert, Otto Hellmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **25 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

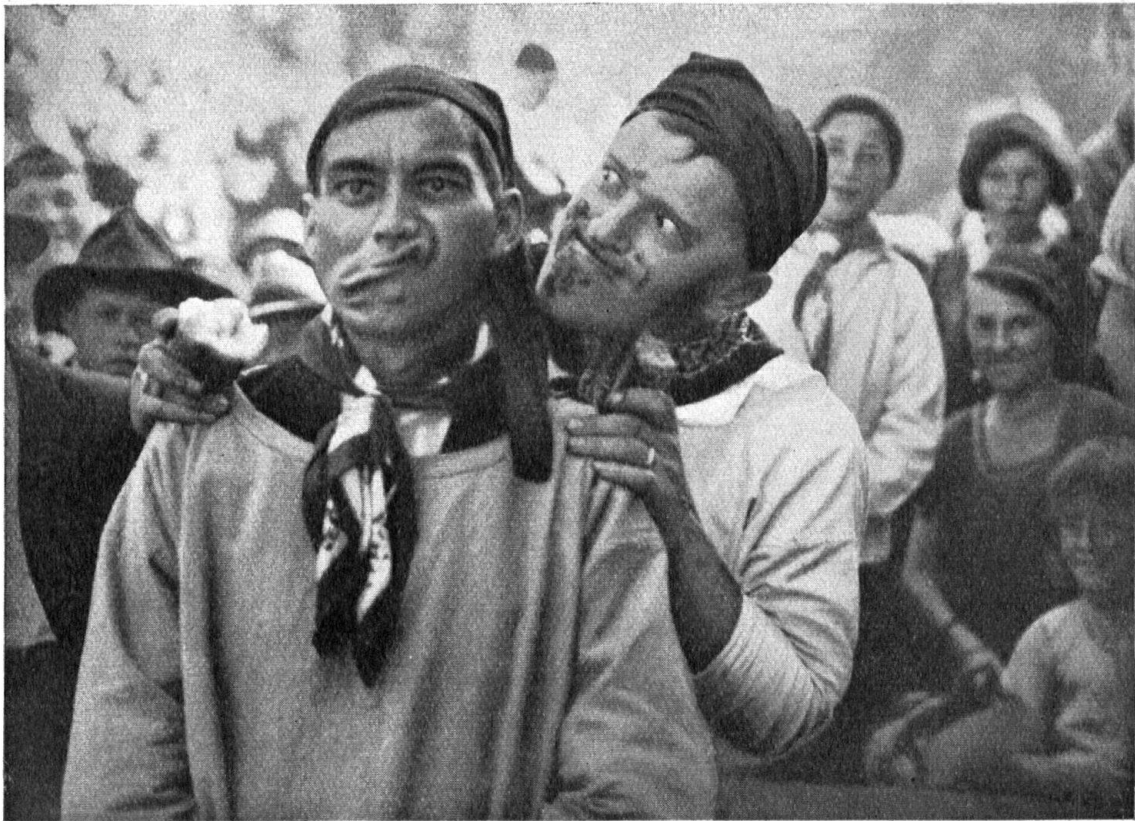


Abb. 5. Die Achterbahn. — Fig. 5. Le tobogan.

„Chäsänzäner“

Ein alter Brauch bei den Schweizerälplern

Zum Wiehern war es, wie die Gesichter schneiden konnten und dem Photographen die Wiedergabe ihrer Fratzen so herrlich gelang. Mehr können einem die Bauchmuskeln nach mehrtägiger Seekrankheit gewiss nicht schmerzen, als nach diesem mordsmässigen Gelächter der Umherstehenden. An einem Trachtenfest in der Urschweiz war es und die Holzschuhe feierten wieder einmal Triumph über den Lackstiefel. Ein Frohfarbentanz bunter Trachten, und echte Bauerntypen kamen dahergeschritten. Auf den ersten Blick gewährte jeder, dass er richtiges Bergholz vor sich hatte. Von diesem Umgang greife ich aber nur die originellste Gruppe der Fratzen-gesichter oder der «Chäsänzäner», wie sie hier genannt werden, heraus. Weil der staatlichen Obrigkeit bei allen Festanlässen ein gutes, übersichtliches Plätzchen angewiesen wird, stellte ich mich aus Berechnung kurzweils in unmittelbare Nähe der hohen Herren. Hunderte von Bauern, von allen Talschaften und Berghängen der Umgebung, zogen in ihrem malerischen Sonntags- oder Werktagsrust mit Kind und Kegel vorüber. Jodelnd und übermütig jauchzend, dass das Himmelstor erzitterte, kamen dann die Lustigen. Vor der löblichen Regierung machten sie einen kurzen

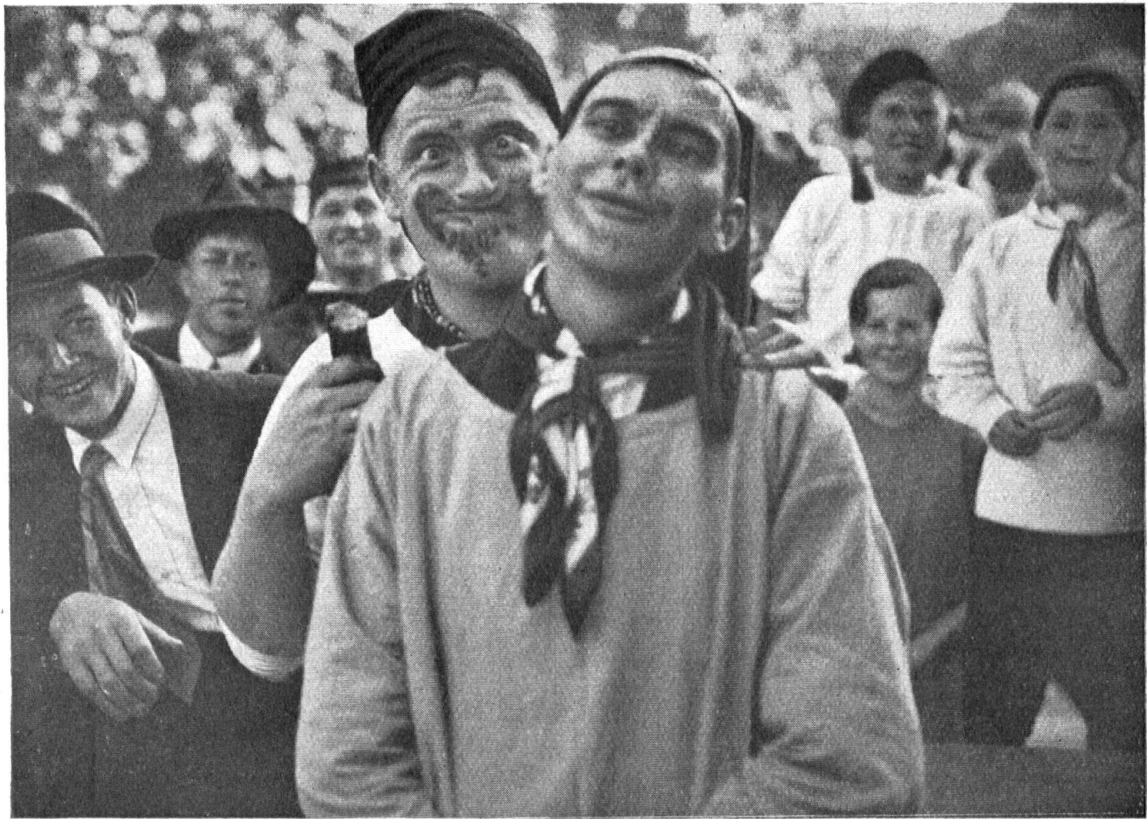


Abb. 6. Poesie und Prosa. — Fig. 6. Prose et poésie.

Halt, streckten auf Kommando die roten Zungen heraus, schnitten die tollsten Grimassen und gingen lachend fürbass. «Um Himmelswillen», rief ich aus, «solch respektloses Gebaren duldet die hohe Regierung?!» «Ja, das ist nicht böse gemeint, das sind doch die ‚Chäsänner‘», beruhigte mich der Standesweibel in rotem Mantel und gab mir näheren Aufschluss. «Hier existiert nämlich bei den Sennen und Aelplern unserer Gebirgswelt», erklärte er leutselig, «der alte Brauch, sich zur gegenseitigen Belustigung derbkomische, verzerrte Gesichter und Gebärden zu zeigen, und da muss doch die Regierung auch einige Musterchen davon sehen. Wem es gelingt, die tollste Grimasse zu schneiden, erhält als Belohnung einen Käsebissen, daher heisst das Volk den Brauch «Chäsänne». Diese alte Sitte ist zwar im Abflauen begriffen, weil heutzutage die Leute im Kampf ums Dasein das Vergnügen an solch groteskem Tun vielfach verloren haben. Der Ursprung dieses sonderlichen Gesichterschneidens hat man in der Sennhütte zu suchen. Da sassen die Bergler allemal, nachdem sie das nahrhafte, dicke Fänzmus ausgelöffelt hatten, verdauend und gähmend, um den Tisch herum. Vielleicht hatte einer darunter Verdauungsbeschwerden und darum ein missbehagliches Gesicht gemacht. Nicht lange mag es gedauert haben, drückte irgendein Schalkhafter den andern das Auge und versuchte foppend den nämlichen Gesichtsausdruck nachzumachen und die Langeweile zu brechen. Aus solchen Lumpereien ist dann wahrscheinlich der eigentliche Brauch



Abb. 7. Jetzt zeigte er die Zunge doch. — Fig. 7. Il finit quand même par montrer sa langue.



Abb. 8. Schlussbild. — Fig. 8. Tableau final.

entstanden. Heute dient das Chäsänne hauptsächlich zur Unterhaltung an ländlichen Kirchweihfesten und bei fröhlichen Anlässen der Bergbauern.

Worte bewegen, Beispiele reissen hin. Wenn man diese Grimassen sieht, juckt es einem selber im Gesicht, und es ist schon vorgekommen, dass der Siegespreis einem vertieften Zuschauer unerwartet zugesprochen ward, weil er mit seiner Mimik alle andern übertrumpfte. Fragen Sie nur einmal den Annemärteli aus dem Wang.

Aufnahmen von E. E. Haberkorn, Zürich.

Otto Hellmut Lienert.

Heimatschutz im Codex iuris canonici

Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche enthält auch Bestimmungen über den Heimatschutz beim Kirchenbau und über die Denkmalpflege:

Can. 1164 § 1: Curent Ordinarii, audito etiam si opus fuerit, peritorum consilio, ut in ecclesiarum aedificatione vel refectione serventur formae a traditione christiana receptae et artis sacrae leges.

Die Bischöfe sollen dafür sorgen, dass, wenn nötig, nach vorheriger Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, beim Bau oder bei der Wiederherstellung von Kirchen die von der christlichen Tradition angenommenen Formen und die Gesetze der kirchlichen Kunst beobachtet werden.

Can. 1280: Imagines pretiosae, id est vetustate, arte aut cultu praestantes, in ecclesiis vel oratoriis publicis fidelium venerationi expositae, si quando reparatione indigeant, nunquam restaurentur sine dato scriptis consensu ab Ordinario; qui, antequam licentiam concedat, prudentes ac peritos viros consulat.

Wenn kostbare Bilder, d. h. solche, die wegen ihres Alters, ihres Kunstwertes oder der ihnen dargebrachten Verehrung hervorragen und die in Kirchen oder öffentlichen Bethäusern zur Verehrung der Gläubigen ausgestellt sind, der Instandstellung bedürfen, so sollen sie niemals ohne schriftliche Zustimmung des Bischofs restauriert werden. Bevor dieser die Bewilligung erteilt, soll er Wissenschaftler und Sachverständige befragen.

Die erste, sehr lobenswerte Bestimmung richtet sich gegen Extravaganzen im Kirchenbau, speziell gegen modernistische und kubistische Formen, hat also eine sehr aktuelle Mission. Werden doch gelegentlich Kirchen gebaut, bei denen man nicht mehr weiss, ob es sich um Fabriken oder Hochöfen handelt. Die Vorschrift ist offenbar beim Bau der Antoniuskirche in Basel nicht beobachtet worden. Aber auch aus anderen Gegenden treffen Abbildungen von ähnlichen Verunstaltungen der Kirchen und des Landschaftsbildes ein, speziell aus Deutschland.

Aber auch die zweite Bestimmung ist geeignet, im Sinne der Denkmalpflege und des Heimatschutzes zu wirken und verderbliche und schädigende «Renovationen» zu verhüten.

Vom Standpunkt des Heimatschutzes aus kann man sich über diese Bestimmungen nur freuen. Hoffen wir aber, dass diese schönen Vorschriften praktisch auch streng gehandhabt werden.

Dr. Oskar Lutz, St. Gallen.